

B e n u t z u n g s b e d i n g u n g e n
der
Städtischen Schule für Musik und darstellende Kunst Bühl

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die Städtische Schule für Musik und darstellende Kunst Bühl ist eine von der Stadt Bühl getragene ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung. Sie ist als nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt ein Institut innerhalb der Stadtverwaltung Bühl.
- 1.2 Für Angelegenheiten grundsätzlicher Art der Städtischen Schule für Musik und darstellende Kunst ist der Gemeinderat zuständig, soweit durch die Hauptsatzung keine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Die Kassengeschäfte sind grundsätzlich über die Stadtkasse Bühl abzuwickeln
- 1.3 Die Städtische Schule für Musik und darstellende Kunst Bühl ist Mitglied des Verbandes Deutscher Musikschulen e. V.

2. Aufnahme

- 2.1 In die Städtische Schule für Musik und darstellende Kunst kann aufgenommen werden, wer seinen Hauptwohnsitz in Bühl hat. Teilnehmer aus anderen Gemeinden können – soweit es die schulische Auslastung zulässt – auf Antrag aufgenommen werden. Über die Aufnahme von Schülern aus anderen Gemeinden in Form von Übernahme der Aufgaben einer Schule für Musik und darstellende Kunst entscheidet der Gemeinderat
- 2.2 Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht der Städtischen Schule für Musik und darstellende Kunst Bühl ist der Abschluss eines Unterrichtsvertrages zwischen der Stadt Bühl und ggf. den Erziehungsberechtigten. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht jedoch nicht.
- 2.3 Die Zuteilung der Lehrkräfte erfolgt durch die Schulleitung.**
- 2.4 Eine Aufnahme bedingt die Unterzeichnung der Datenschutzerklärung zur Speicherung der personenbezogenen Daten.**

3. Aufgaben

- 3.1 Möglichst früh einsetzende und umfassende Ausbildung von Kindern und Jugendlichen in Musik und darstellender Kunst.
- 3.2 Erkennen von besonderen Begabungen und deren individuelle Förderung bis zur Vorbereitung auf ein Berufsstudium.
- 3.3 Zusammenarbeit mit den örtlichen Kulturvereinen in der Heranbildung des Nachwuchses.
- 3.4 Angebote für Erwachsene zur Weiterbildung und Freizeitgestaltung im Bereich der Musik und darstellenden Kunst.

4. Organe

4.1 ~~Die Geschäftsführung~~

~~Die Geschäftsführung wird von der Stadtverwaltung Bühl wahrgenommen.~~

4.2 ~~Der Schulleiter~~

~~Der Schulleiter wird durch die Stadt Bühl eingestellt. Ihm obliegt die organisatorische und pädagogische Leitung aller Unterrichtstätigkeiten. In Erfüllung seiner Aufgaben ist er weisungsberechtigt gegenüber den Lehrkräften der Schule. Für die Stadt Bühl führt er die unmittelbare Aufsicht über das Schulgebäude (die Unterrichtsräume), die Lehrkräfte und die ihm unterstellten nicht pädagogischen Angestellten.~~

4.3 ~~Die Lehrerkonferenz~~

~~Alle Lehrkräfte werden durch die Stadt Bühl eingestellt und bilden zusammen die Lehrerkonferenz. Sie hat die Aufgabe, die Unterrichtsarbeit sowie das pädagogisch sinnvolle Zusammenwirken der Lehrkräfte zu fördern. Vorsitzender der Lehrerkonferenz ist der Schulleiter, der die Konferenz mindestens zweimal im Jahr einberuft. Die Lehrerkonferenz berät und beschließt in nichtöffentlichen Sitzungen, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit stattfinden. Die Teilnahme ist für alle Lehrkräfte Dienstpflicht. Näheres regelt die jeweils gültige Dienstanweisung.~~

5. Gliederung der Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt **grundsätzlich** nach dem Strukturplan des Verbandes Deutscher Musikschulen (VDM):

5.1 **Grundstufe**

- a) Musikgarten (Aufnahmealter: ab 3 Monate)
- b) Musikalische Früherziehung (Aufnahmealter: 4 Jahre)
- c) Kükenballett (Aufnahmealter: 4 Jahre)
- d) Schnupperjahr und Rhythmix (Aufnahmealter: 6 Jahre)

5.2 **Hauptstufe-Unterstufe**

Gruppenunterricht im Hauptfach, Klassen- oder Gruppenunterricht im Ergänzungsfach (Aufnahmealter: ohne Beschränkung)

5.3 **Hauptstufe-Mittelstufe**

Einzel- oder Gruppenunterricht im Hauptfach, Klassen- oder Gruppenunterricht im Ergänzungsfach (Instrumentalgruppe, Orchester, Singkreis, Kammermusik)

~~Voraussetzung: Fortschritte entsprechend dem Lehrplan.~~

5.4 Hauptstufe-Oberstufe

Einzel- oder Gruppenunterricht im Hauptfach, Klassen- oder Gruppenunterricht im Ergänzungsfach (Instrumentalgruppe, Orchester, Chor, Kammermusik, studienvorbereitende Ausbildung)

~~Voraussetzung: Fortschritte entsprechend dem Lehrplan~~

6. Unterrichtserteilung

- 6.1 Die Unterrichtsziele für die einzelnen Stufen richten sich *i. d. R.* nach den Lehrplänen des Verbandes Deutscher Musikschulen e. V.
- 6.2 Hauptfachunterricht erfolgt in der Unterstufe grundsätzlich im Gruppenunterricht, in der Mittel- und Oberstufe im Einzel- oder Gruppenunterricht. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter nach Anhörung der Eltern und Fachlehrer im Einzelfall.
- 6.3 Ensemblefächer sind ein integraler Bestandteil des Unterrichtskonzeptes der Musikschule. Das Zusammenspiel muss ebenso erlernt werden wie das Instrumentalspiel und Singen selbst. Erst die Befähigung dazu ermöglicht eine eigenständige Beteiligung am aktiven Musikleben. Im gemeinsamen Musizieren werden kommunikative und soziale Kräfte, die zum Wesen der Musik gehören, erlebbar, wirksam und lernbar. Eine Vielzahl vokaler und instrumentaler Ensembles unterschiedlicher Besetzungen und stilistischer Prägung gehören zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Die Einteilung erfolgt, sobald der Teilnehmer im Hauptfach den erforderlichen Leistungsstand erreicht hat, durch den Schulleiter im Einvernehmen mit dem Fachlehrer.
- 6.4 Einzelunterricht wird wahlweise in Unterrichtseinheiten zu 30 und 45 Minuten erteilt. In der Oberstufe sind, bei entsprechender Eignung, auch Unterrichtseinheiten zu 60 Minuten möglich.
- 6.5 **Partner-/Gruppen- und Klassenunterricht dauern 30, 45, 60 oder 75 Minuten pro Unterrichtswoche.** ~~Das Fehlen von einem oder mehreren Mitgliedern der Gruppe reduziert in keinem Falle die Unterrichtsdauer. Klassenunterricht in den Fächern Musikalische Früherziehung und im Fachbereich Tanz dauert einheitlich 60 Minuten pro Unterrichtswoche. Ausnahmen bilden hier das „Kükenballett“, das zu 30 Minuten pro Unterrichtswoche und das Schnupperjahr, das zu 75 Minuten pro Unterrichtswoche erteilt wird.~~

- 6.6 Für Anfänger ist in der Unterstufe nur Gruppenunterricht möglich, wobei Ausnahmen zulässig sind. Einzelunterricht ist i. d. R. erst ab dem 10. Lebensjahr in der Mittelstufe möglich, d. h. in der Regel drei Jahre nach Unterrichtsbeginn, wobei auch hier dem Gruppenunterricht Vorrang zu geben ist. Anträge auf Ausnahmen müssen schriftlich gestellt werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Hauptfachlehrer und zuständigem Fachbereichsleiter aufgrund einer Eignungsprüfung. Die Entscheidung wird in einem Prüfungsprotokoll niedergelegt.

7. Schuljahr, Ferien

- 7.1 Das Schuljahr der Städtischen Schule für Musik und darstellende Kunst beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September eines Jahres.
- 7.2 Die Ferienordnung der allgemeinbildenden Schulen der Stadt Bühl gilt auch für die Städtische Schule für Musik und darstellende Kunst.

8. Anmeldung, Abmeldung

- 8.1 ~~An- und Abmeldungen~~ bedürfen der Schriftform und sind an die Schulleitung zu richten, bei minderjährigen Teilnehmern durch ihren gesetzlichen Vertreter. ~~Sie werden erst durch die Bestätigung der Schulleitung rechtswirksam.~~ Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 8.2 Der Antragsteller erkennt durch seine Unterschrift die bestehenden Benutzungsbedingungen und die damit verbundenen Tarife verbindlich an.
- 8.3 Anmeldungen sind jederzeit möglich. Die Aufnahme des Unterrichts erfolgt normalerweise zu Beginn eines Schuljahres. Sofern Unterrichtsplätze zur Verfügung stehen, ist dies auch während des Schuljahres, jeweils zu Monatsbeginn, möglich.
- 8.4 Abmeldungen sind nur zum Ende eines Schuljahres möglich. Sie bedürfen der Schriftform und müssen bei der Schulleitung spätestens ~~zwei~~ **drei** Monate vorher, also bis zum ~~31. Juli~~ **30. Juni** eines Jahres, eingegangen sein. Ein Ausscheiden während des laufenden Schuljahres ist nur in besonders begründeten Fällen möglich, z. B. **Entgelterhöhung**, Wegzug, Berufswechsel, längere Krankheit mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum nächsten Monatsende. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag bei der Schulleitung mit Nachweis der Gründe notwendig. Abmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Schulleitung rechtswirksam.
- 8.5 Probezeit: Während der ersten drei Monate nach Eintritt **in das Unterrichtsfach** ~~in die Grundstufe (z. B. Früh-erziehung), oder nach Ein- bzw. Übertritt in die Hauptstufe,~~ **ist eine Abmeldung mit vierwöchiger Kündigungsfrist zum nächsten Monatsende möglich. Ausgenommen von dieser Regelung sind Workshops und Kurse.**

~~8.6 Abmeldungen, die mündliche bei Lehrkräften vorgenommen werden, sind nicht rechtswirksam.~~

9. Organisation des Unterrichts

9.1 Der Unterricht wird in der Regel von Montag bis Freitag erteilt.

9.2 Das Unterrichtsangebot in der Hauptstufe erstreckt sich *i. d. R.* auf folgende Hauptfächer: Gesang, Ballett, Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Trompete, Horn, Posaune, Tuba, Schlagzeug, Gitarre, E-Gitarre, Klavier, Kirchenorgel, Keyboard, Akkordeon, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass

sowie auf folgende Ergänzungsfächer:

~~Singgruppen~~, Chor, Instrumentalgruppen, Orchester, Kammermusik, Tanzgruppen.

Bei Bedarf können weitere Unterrichtsangebote einbezogen werden.

~~9.3 Die Teilnehmer sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Gleiches gilt für die Ergänzungsfächer und Veranstaltungen. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen, auch im Ergänzungsfach, kann unter Umständen zum Ausschluss vom gesamten Unterricht führen. Hierüber entscheidet die Schulleitung nach Anhörung des Fachlehrers und des Teilnehmers bzw. der Erziehungsberechtigten. In diesem Falle sind die Unterrichtsentgelte bis zum Ende des laufenden Halbjahres zu bezahlen.~~

9.4 Bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung des Teilnehmers ist die Verwaltung der Schule rechtzeitig zu informieren. Fällt der Unterricht durch Krankheit des Schülers mehr als viermal hintereinander aus, so wird bei Vorlage eines ärztlichen Attestes das Unterrichtsentgelt ab der 5. Woche zurückerstattet, ***sofern keine 34 Unterrichtseinheiten im Schuljahr stattgefunden haben (s. auch Ziff. 14). Über Rückerstattung von Unterrichtsentgelten bei Folgeerkrankungen entscheidet die Schulleitung im Einzelfall.***

~~9.5 Fällt der Unterricht aufgrund Krankheit oder einer sonstigen zwingenden Verhinderung der Lehrkräfte mehr als vier Mal in Folge aus, gilt 9.4 entsprechend.~~

~~9.6 Werden im Unterricht durchschnittliche Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus sonstigen Gründen nicht erreicht, wird dem Teilnehmer bzw. seinem gesetzlichen Vertreter eine mögliche vorzeitige Beendigung des Unterrichts angezeigt. Diese Anzeige sowie die endgültige Beendigung des Unterrichts werden schriftlich mitgeteilt.~~

9.7 Fehlt ein Teilnehmer zweimal in Folge unentschuldig im Unterricht, so macht die Schulleitung bei nicht volljährigen Schülern eine Mitteilung an die Eltern. Erfolgt darauf keine Reaktion, wird nach weiterem zweimaligem Fehlen die zweite Mitteilung zugesandt. Bleibt auch diese ohne Antwort, kann der Teilnehmer vom weiteren Besuch der Schule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss entbindet nicht von der Bezahlung des ausstehenden Entgeltes.

- 9.8 Jeglicher Wohnungswechsel, auch innerhalb der Wohngemeinde, ~~und der Neuanschluss eines Telefons~~ **sowie die Änderung der Erreichbarkeit (Telefon, E-Mail)** ist dem Sekretariat der Städtischen Schule für Musik und darstellende Kunst mitzuteilen. **Bei Unterrichtsausfall, dessen Gründe die Städtische Schule für Musik und darstellende Kunst zu vertreten hat, wird der Schüler bzw. dessen gesetzlicher Vertreter umgehend per E-Mail oder SMS informiert.**
- 9.9 Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen bedürfen der Zustimmung der Lehrkraft und des Schulleiters.

10. Instrumente

- 10.1 Grundsätzlich soll jeder Teilnehmer das für seinen Unterricht erforderliche Instrument selbst besitzen.
- 10.2 Streich-, Blas-, Zupf- und Tasteninstrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Schule an die Schüler vermietet werden. Hierfür ist vom Mieter eine private Versicherung abzuschließen. Die Mietzeit für ein Instrument beträgt maximal zwei Jahre. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.
- 10.3 Über Einzelheiten der Pflege wird der Teilnehmer durch seinen Fachlehrer informiert. Reparaturen dürfen nur bei den von der Schule genannten Firmen in Auftrag gegeben werden. Für Verlust und Beschädigung haften die Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter.
- 10.4 Ebenfalls zu Lasten des Mieters gehen durch Abnutzung entstehende Kosten, z. B. Saiten, Bogenbespannung, Mundstücke etc. Blasinstrumente, außer Querflöten, werden aus hygienischen Gründen nur ohne Mundstücke ausgegeben. Dieses ist vom Mieter selbst zu erwerben.
- 10.5 Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

11. Gesundheitsbestimmungen

Bei Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

12. Aufsicht

Eine Aufsicht für Schüler besteht nur während des Unterrichts. Veranstaltungen und Proben gelten als Unterricht.

13. Haftung

Für die Schüler der Städtischen Schule für Musik und darstellende Kunst Bühl ist eine Unfallversicherung abgeschlossen; der Betrag hierfür ist im Schulgeld enthalten. Bei Unfällen leistet die Schule im Rahmen des beim Badischen Gemeindeversicherungsverband bestehenden Versicherungsschutzes Ersatz. Eine weitergehende Haftung der Schule besteht nicht. Dies bezieht sich auch auf die Teilnahme an Veranstaltungen der Städtischen Schule für Musik und darstellende Kunst Bühl. Die Versicherungsbedingungen des Badischen Gemeindeversicherungsverbandes können bei der Städtischen Schule für Musik und darstellende Kunst Bühl eingesehen werden.

14. Tarife

Die Stadt Bühl erhebt für den Besuch der Schule ein privatrechtliches Entgelt, das als Jahresentgelt **in 12 gleichen Raten** abgerechnet wird. **Das Jahresentgelt beinhaltet mindestens 34 Unterrichtseinheiten. Unterrichtsausfälle, die die Städtische Schule für Musik und darstellende Kunst nicht zu verantworten hat, gehen nicht zu ihren Lasten. Bei Nichterbringung von 34 Unterrichtseinheiten innerhalb eines Musikschuljahres, wird auf Antrag das Jahresentgelt anteilig zurückerstattet.** ~~Das Jahresentgelt wird in 12 gleiche Raten aufgliedert.~~ Gültig sind die diesen Benutzungsbedingungen angeschlossenen Tarife in ihrer jeweilig gültigen Fassung. Alle Entgelte sind an die Stadtkasse Bühl zu leisten. Die Lehrkräfte können keine Einzahlungen entgegennehmen. Werden Entgelte nicht bezahlt, kann dies zum Unterrichtsausschluss führen.

15. Inkrafttreten

Die Neufassung der Benutzungsbedingungen einschließlich Tarife treten zum **01. Oktober 2019** in Kraft.

Gleichzeitig treten die Benutzungsbedingungen i. d. F. vom **01. Oktober 2012** außer Kraft.

Bühl, den

Hubert Schnurr

Oberbürgermeister